Die berufsständische Idee als Prinzip der Volksvertretung im 19. Jahrhundert in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichsuniversität Halle-Wittenberg.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von
Georg Erras
aus **Nordhausen a. Harz.**

Referent: Professor Dr. Aubin

1923.

Druck von Fr. Eberhardt, Inh.: Paul Meyer, Nordhausen.

Nach einer **Einleitung,** in der auf die Bedeutung der berufsständischen Idee für die heutige Verfassungsfrage hingewiesen wird, erfolgt im

I. Abschnitt

die Untersuchung der historischen und psychologischen Grundlagen der berufsständischen Idee. Den Ausgangspunkt bildet die in der germanischen Frühzeit sich zeigende Verknüpfung der staatspolitischen Funktionen und Rechte mit der wirtschaftlichen Stellung: Der Beruf tritt deutlich als das die politische Stellung des Einzelnen bestimmende Moment hervor. So bilden sich auf wirtschaftlicher Basis die politischen Gruppen des Adels als ursprünglicher Beamtenstand, der Geistlichkeit, des städtischen Bürgertums und des Bauernstandes heraus. Ihre typische Ausprägung findet diese Erscheinung in der ständischen Gesellschaftsform, welche die ersten Ansätze einer berufsständischen Vertretung aufweist. Im

II. Abschnitt

der die berufsständische Idee im 19. Jahrhundert untersucht, werden zuerst deren Vorläufer betrachtet. Die noch einen fast unverändert mittelalterlichen Stempel tragenden Wirtschafts- und Sozialverhältnisse in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts führen bei der Erörterung der Volksvertretungsfrage allgemein zu einer engen Anlehnung an die altständischen Einrichtungen. Ein Unterschied zwischen den verschiedenen staatsphilosophischen Richtungen besteht dabei nur in dem Grade der Anlehnung, nicht grundsätzlich. Die Begründung der ständischen Forderungen läuft unter Vernachlässigung philosophischer Argumentierung auf Erwägungen zweckmässiger Art hinaus. Im ständischen System wird die geeignetste Vertretungsform gesehen, um das Ziel, die besitzlosen Schichten von der Vertretung auszuschliessen, zu erreichen. Damit wird die berufsständische Idee bewusst als politisches Kampfmittel bewertet.

Die eigentliche berufsständische Idee geht in der Hauptsache von den mit dem Parteiparlament gemachten Erfahrungen aus und beruht auf dem Gedanken, dass das Volksinteresse besser dann gewahrt wird, wenn die Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Volkskreise in der Volksvertretung sachlich und von wirklichen Kennern zum Ausdruck gebracht werden, als von Parteimännern mit doktrinärer Verbrämung. Eine Interessenvertretung sei die Volksvertretung immer, so sollten die Interessen auch frei von weltanschaulichen und programmatischen Phrasen in ihrer Echtheit erkannt werden. Das Mittel hierzu sollte eine nach den Berufsständen organisch gegliederte Volksvertretung bilden. Nach dem Grade, in dem sich die berufsständischen Vertretungsvorschläge von dem Gedanken der Parteivertretung freimachen, lassen sich verschiedene Systeme unterscheiden:

1. die berufsständische Vertretung steht mit lediglich beratender Funktion neben dem parteipolitischen Parlament als eigentlicher Volksvertretung. Hierher gehört besonders der Bismarcksche Volkswirtschaftsrat.
2. die berufsständische Vertretung steht gleichberechtigt neben dem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Parlament. Die hauptsächlichsten Vertreter dieser Richtung sind Levita, Ahrens, K. Cr. Planck, Const. Frantz,
3. die berufsständische Vertretung bildet die echte und einzige Volksvertretung. Anhänger dieses Systems ist Robert v. Mohl.

Die Beurteilung der berufsständischen Idee vom ökonomisch-soziologischen Standpunkt aus zeigt, dass sich deren Gedankengänge entgegengesetzt zur tatsächlichen Gesellschaftsentwicklung bewegten. Die Kapitalisierung und Demokratisierung in Wirtschaft und Gesellschaft verwischten die beruflichen Differenzierungen ständig mehr, sodass der berufsständischen Idee im 19. Jahrhundert der soziologische Unterbau entzogen wurde; daher musste sie praktisch erfolglos bleiben. Vom politisch-staatsrechtlichen Standpunkt aus zeigt die berufsständische Vertretung, wie jede andere Vertretungsform, Mängel, die sich, soweit sie konkrete Vorschläge betreffen, abstellen oder abschwächen lassen, soweit sie dagegen grundsätzlicher Art sind, unvermeidbar erscheinen. Eine begründete Forderung nach Ablehnung der berufsständischen Vertretungsform lässt sich aus ihnen jedoch nicht konstruieren. Im

III. Abschnitt

wird die berufsständische Idee im konkreten Verfassungsrecht des 19. Jahrhunderts untersucht. Einen bedeutungsvollen Niederschlag weist dabei nur die altständische Richtung auf, die fast dem gesamten Verfassungswesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Stempel gibt. Etwa mit dem Jahre 1848 einsetzend wird jedoch das ständische von dem partei-parlamentarischen System bis auf wenige Reste verdrängt. Die eigentliche berufsständische Idee zeigt nur in einigen wenigen Verfassungen eine Auswirkung, und auch da nur gleichsam als Ergänzungsprinzip der parlamentarischen Vertretung. Die

Schlussbetrachtung

gibt nach einem zusammenfassenden Ueberblick einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwirklichung der berufsständischen Vertretungsgrundsätze.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN